

## NEWSLETTER 2/2016

---

### Verwendungsreihenfolge aus dem steuerlichen Einlagekonto einer Kapitalgesellschaft

Erhält ein Gesellschafter Bezüge aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft unterliegen diese Einkünfte der Besteuerung. Steuerfrei ist lediglich die Verwendung der Einlagen, welche der Gesellschafter zu einem früheren Zeitpunkt in die Gesellschaft eingelegt hat. Auszahlungen können jedoch nur als Einlagenrückzahlung betrachtet werden, wenn die zur Verfügung stehenden Gewinne bereits vorher vollständig ausgeschüttet wurden. Die Höhe dieser Gesellschaftereinlagen stellt das Finanzamt jedes Jahr in einem eigenen Bescheid fest (Feststellungsbescheid).

Diese strenge Verwendungsreihenfolge hat der Bundesfinanzhof nun in seinem Urteil vom 24. Februar 2015 bestätigt (Aktenzeichen VIII R 50/11) und auch für Veranlagungszeiträume vor der Einführung der umfassenden Änderung der Steuergesetze vom 7. Dezember 2006 für gültig erklärt. Demnach gehören Bezüge aus Anteilen an einer Körperschaft zu den steuerpflichtigen Einnahmen, soweit für diese nach dem Feststellungsbescheid keine Einlagen verwendet wurden.

Im vorliegenden Streitfall betrachtete der Gesellschafter einer GmbH eine Ausschüttung aus dem Jahr 2002 als Verwendung seiner Einlagen und sah die Auszahlung entsprechend als steuerfrei an. Zur Begründung führte er an, die Rechtslage im Jahr 2002 habe noch einen direkten Zugriff auf die steuerlichen Einlagen ermöglicht. Der Bundesfinanzhof stimmte dem Gesellschafter darin nicht zu. Im Ausschüttungszeitpunkt lag ein rechtskräftiger Bescheid über die Höhe der Einlagen vor. Aus diesem Bescheid ging keine Verwendung der Einlagen hervor. Die Ausschüttung ist demnach als Dividende zu betrachten und vom Gesellschafter entsprechend zu versteuern.

---

### Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer

Seit 2008 ist die Gewerbesteuer steuerlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Dieses Betriebsausgaben-Abzugsverbot ist bei allen Gewinnermittlungsarten zu berücksichtigen und umfasst neben der Gewerbesteuer auch die darauf entfallenden Nebenleistungen.

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 10. September 2015 (Aktenzeichen IV R 8/13) entschieden, dass der geltende Gesetzesstand verfassungsgemäß ist. Es verbleibt daher beim Ausschluss des Abzugs.

---

## **Bei Mitvermietung von Hotelinventar ist zur Ermittlung des Gewerbeertrags keine erweiterte Kürzung vorzunehmen**

Vor dem Hintergrund der Gleichstellung der vermögensverwaltenden Grundstücksunternehmen, deren Einkünfte nur kraft Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegen, mit den vermögensverwaltenden Einzelpersonen und Personengesellschaften, wurde seitens des Gesetzgebers die sogenannte erweiterte Kürzung zum Zwecke der Gewerbesteuerberechnung vorgesehen. Demnach wird der Gewinn um den Teil des Gewerbeertrags gekürzt, der auf die Verwaltung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Die Gewährung der Erleichterung setzt jedoch die Ausschließlichkeit der Verwaltung eigenen Grundbesitzes bei den betroffenen Unternehmen voraus. Folglich darf grundsätzlich nur die begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden und es muss sich ausnahmslos um eigenen Grundbesitz handeln.

Im vorliegenden Streitfall wurde neben dem Grundbesitz auch das Hotelinventar vermietet. Dies erwies sich jedoch als begünstigungsschädlich. Die entgeltliche Überlassung des Hotelinventars wurde seitens des Finanzgerichts Köln (Urteil vom 29. April 2015, Aktenzeichen 13 K 2407/11) nicht der Verwaltung oder Nutzung von Grundbesitz zugeordnet, sondern als eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit durch Überlassung der Betriebsvorrichtungen eingestuft. Mit seinem Urteil hat das Finanzgericht die geltende Bundesfinanzhof-Rechtsprechung bestätigt, wonach das Tatbestandsmerkmal der Ausschließlichkeit sehr eng auszulegen ist. Die Festlegung einer allgemeinen Geringfügigkeitsgrenze für nicht begünstigte Tätigkeiten (z. B. Mitvermietung von Inventar) wurde seitens des Finanzgerichts ausgeschlossen.

Aufgrund der gegen das Urteil eingelegten Revision, muss über den Fall der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

---

## **Gewerbsteuerbefreiung für die Betriebsgesellschaft schlägt auf die Besitzgesellschaft durch**

Eine GmbH & Co. KG (Besitzgesellschaft) verpachtete ihr Grundstück einschließlich Inventar an eine GmbH (Betriebsgesellschaft), die zugleich Komplementärin der GmbH & Co. KG war. Durch die Verpachtung lag in diesem Fall unstrittig eine steuerlich zu beachtende Betriebsaufspaltung vor.

Die GmbH betrieb auf dem Grundstück eine Klinik zur Behandlung von Krebserkrankungen. Auf Grund dieser Tätigkeit war sie von der Gewerbesteuer befreit.

Der Bundesfinanzhof hat nun in seinem Urteil vom 20. August 2015 (Aktenzeichen IV R 26/13) entschieden, dass die Gewerbsteuerbefreiung für die Betriebsgesellschaft auf die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit der Besitzgesellschaft durchschlägt. Das Gericht hat ausgeführt, dass es sich für die Betriebsgesellschaft um eine rechtsformneutrale Gewerbsteuerbefreiung handelt. Sie kann nicht dazu führen, dass es bei „aufgespaltenen“ Unternehmen zur Schlechterstellung gegenüber einem „Einheitsunternehmen“ kommt.

Ziel der Gewerbsteuerbefreiung sei die Kostenentlastung bei den Trägern von Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen. Im vorliegenden Fall diene die Betätigung des Besitzunternehmens mittelbar der Erfüllung des von den beherrschenden Inhabern beider Unternehmen bestimmten gemeinsamen (gewerbsteuerbefreiten) Zwecks, ein Krankenhaus zu betreiben. So gebietet es laut Bundesfinanzhofs der sozial- und

wirtschaftspolitische Zweck des Befreiungstatbestandes diesen auch auf die vom Besitzunternehmen erzielten Erträge unbeschadet von dessen Rechtsform auszudehnen.

---

### **Antrag auf Ist-Besteuerung kann durch schlüssiges Verhalten gestellt werden**

Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen (die sogenannte Soll-Besteuerung). Das Finanzamt kann einem Unternehmen allerdings auf Antrag gestatten – soweit seine Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von aktuell EUR 500.000 nicht überschritten haben – die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (die sogenannte Ist-Besteuerung) zu berechnen. Dies hat zur Folge, dass die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde, entsteht.

Die Inanspruchnahme der Ist-Besteuerung setzt grundsätzlich einen Antrag des Steuerpflichtigen sowie eine Zustimmung des Finanzamtes voraus. Nun hat der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 18. August 2015 (Aktenzeichen V R 47/14) entschieden, dass es keinen gesonderten Antrag bedarf bzw. der Antrag in einem schlüssigen Verhalten des Steuerpflichtigen gesehen werden kann. Dabei wurde das schlüssige Verhalten durch den Bundesfinanzhof im Fall bejaht, in dem das Unternehmen in seiner Umsatzsteuererklärung die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten erklärt hat und dies aus der, dem Finanzamt vorliegenden Einnahmen-Überschussrechnung, ersichtlich war.

Bezüglich der Zustimmung des Finanzamts, hat der Bundesfinanzhof darüber hinaus klargestellt, dass es keiner ausdrücklichen Genehmigung seitens des Finanzamts bedarf. Vielmehr gilt die Zustimmung bereits als erteilt, wenn das Finanzamt die Steuerfestsetzung erklärungsgemäß durchführt.

---

### **Unvollständiger Vorsteuervergütungsantrag innerhalb der Frist ist unwirksam**

Mit dem sogenannten Vorsteuervergütungsverfahren wird Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, sich die in einem anderen Staat durch ein dort ansässiges Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge erstatten zu lassen. Um an diesem Verfahren teilhaben zu können, ist ein Vorsteuervergütungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu stellen. Der Antrag muss, um ordnungsgemäß und fristgerecht zu sein, alle im Vordruck verlangten Angaben enthalten. Dazu gehören beispielsweise auch Ausführungen zur Art der Tätigkeit beziehungsweise des Gewerbezweigs, für die die Leistungen bezogen wurden.

Eine GmbH nach österreichischem Recht übte ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Österreich aus. Für in Deutschland bezogene Leistungen wollte sie die gezahlten Vorsteuern im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet bekommen. Fristgemäß stellte sie zwar den Antrag, reichte ihn aber ohne Originalunterschrift und ohne Erklärung zur Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs ein, für den die Leistungen bezogen wurden. Das Bundeszentralamt lehnte deshalb die Vorsteuervergütung ab.

Der Bundesfinanzhof folgte in seinem Urteil vom 24. September 2015 (Aktenzeichen: V R 9/14) der Auffassung des Bundeszentralamtes für Steuern. Die Begründung stützte sich auf die folgende Argumentation: Sind Anträge und Erklärungen nach einem amtlichen Muster abzugeben, müssen sie in allen Einzelheiten dem amtlichen Muster entsprechen, wenn amtliche Vordrucke nicht verwendet werden. Fehlen dem nicht amtlichen Vordruck Angaben, die der amtliche Vordruck vorsieht und erklärt sich der Antragsteller innerhalb

der Antragsfrist nicht zu solchen Angaben, ist der Antrag abzulehnen. Daher erfordert ein vollständiger Antrag auch Angaben zu sämtlichen Ziffern des Antragsvordrucks. Insbesondere die Angabe zur Leistungsverwendung ist zur Beurteilung erforderlich, ob der beantragte Vergütungsanspruch besteht.

---

## **Fahrtenbuchmethode und Leasingsonderzahlung**

Der Wert der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann neben der 1 % Regelung auch nach der sogenannten Fahrtenbuchmethode mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden.

Eine GmbH stellte ihrem Geschäftsführer ein geleastes Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung und leistete im Streitjahr eine Leasingsonderzahlung von 15.000 €. Der geldwerte Vorteil wurde im Streitjahr nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, wobei die Sonderzahlung auf die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags von 36 Monaten aufgeteilt wurde. Das Finanzamt war der Auffassung, die einmalige Sonderzahlung sei im Streitjahr wegen des im Lohnsteuerrecht geltenden Zufluss- und Abflussprinzips in voller Höhe im Jahr der Zahlung anstelle der Absetzung für Abnutzung in die Gesamtkosten einzubeziehen. Eine periodengerechte Abgrenzung sehe das Lohnsteuerrecht nicht vor. Das Finanzamt gelangte damit zu einem erhöhten Kilometersatz.

Der Bundesfinanzhof entschied in seinem Urteil vom 3. September 2015 (Aktenzeichen: VI R 27/14) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, dass in solchen Fällen eine bei Vertragsbeginn geleistete Leasingsonderzahlung auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen sei. Dies gilt im Rahmen der Fahrtenbuchmethode jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Kosten des von ihm überlassenen Kfz in seiner Gewinnermittlung dementsprechend erfassen muss. Es ist unerheblich, ob der den Dienstwagen überlassende Arbeitgeber im Rahmen seiner Gewinnermittlung in Bezug auf den Dienstwagen diese Gewinnermittlungsgrundsätze tatsächlich beachtet. Maßgebend ist ausschließlich, welcher Aufwand sich bei zutreffender Anwendung gesetzlicher Bilanzierungsgrundsätze im Veranlagungszeitraum tatsächlich ergeben hätte.

---

## **Nachhaltigkeit als Voraussetzung für gewerblichen Grundstückshandel**

Im Urteil vom 22. April 2015 hat der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen X R 25/13) entschieden, dass der Gesellschafter einer Personengesellschaft mit den Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien solcher Gesellschaften gewerblich tätig sein kann, wenn diese Tätigkeit als nachhaltig angesehen werden.

Im vorliegenden Fall haben zehn Personengesellschaften, an denen der Gesellschafter beteiligt ist, innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb zehn Grundstücke an verschiedene Erwerber veräußert. Durch dieses „nachhaltige Tätigwerden“ sind laut Bundesfinanzhof auf dem Grundstücksmarkt alle Voraussetzungen für einen der Gewerbesteuer unterliegenden gewerblichen Grundstückshandel erfüllt.

Eine andere Beurteilung wäre gegebenenfalls dann möglich, wenn alle Grundstücke an einen einzigen Abnehmer veräußert würden.

---

## **Aufwendungen für Umwegfahrten eines Freiberuflers für Mandantenbesuche**

In seinem Urteil (Aktenzeichen: VIII R 12/13) vom 19. Mai 2015 entschied der Bundesfinanzhof, dass die Abzugsbeschränkung durch die gesetzliche Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte selbst dann gilt, wenn die Hin- oder Rückfahrt aus betrieblichen Anlass unterbrochen wurde.

Die Abzugsbeschränkung durch die gesetzliche Entfernungspauschale gilt für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte auch dann, wenn die Hin- und Rückfahrt aus betrieblichem Anlass unterbrochen wird. Für die Weiterfahrtstrecke zu den jeweilig aufgesuchten Mandanten können die auf diese Strecke entfallenden tatsächlichen Kosten zusätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden.

---

## **Forderung einer GmbH gegen ihren Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft**

Der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, an der ein Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens ein Prozent beteiligt ist, zählt einkommensteuerrechtlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Man spricht häufig von Veräußerungsgewinnen aus einer sog. wesentlichen Beteiligung.

Wird eine Kapitalgesellschaft aufgelöst und einem Gesellschafter mit wesentlicher Beteiligung Vermögen der Gesellschaft zurückgezahlt, wird dieser Vorgang steuerlich wie eine Veräußerung der Anteile behandelt. Auflösungsgewinn ist in diesen Fällen der Betrag, um den der gemeine Wert des zurückgezahlten Vermögens die damit verbundenen Kosten der Auflösung und seine Anschaffungskosten übersteigt.

Ähnliches gilt für Fälle, in denen der Gesellschafter bei der Auflösung der Gesellschaft von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft befreit wird, z. B. weil die Gesellschaft auf die Rückzahlung eines Darlehens verzichtet. Wichtig ist jedoch, dass die Befreiung des Gesellschafters zivilrechtlich wirksam ist.

Mit Urteil vom 16. Juni 2015 (Aktenzeichen IX R 28/14) entschied der Bundesfinanzhof über einen Fall, in dem zum Zeitpunkt der Auflösung einer GmbH noch Forderungen gegen einen wesentlich beteiligten Gesellschafter bestanden. Das Finanzamt berücksichtigte die infolge des Insolvenzverfahrens weggefallenen Forderungen der GmbH als fiktiven Veräußerungsgewinn des Gesellschafters. Der Steuerpflichtige vertrat die Auffassung, dass die Forderungen aufgrund seiner Vermögenslosigkeit objektiv wertlos sind.

Wie der Bundesfinanzhof bestätigte, führt die Auflösung einer GmbH zivilrechtlich nicht zu einer Befreiung des Gesellschafters von einer gegenüber der GmbH bestehenden Verbindlichkeit. Die bloße Nichteinziehung der Forderung im Zuge der Auflösung ist daher nicht als Rückzahlung von Vermögen der Gesellschaft anzusehen. Ist die Forderung wegen Vermögenslosigkeit des Gesellschafters objektiv wertlos, ist sie bei der Ermittlung des Auflösungsgewinns nicht mit ihrem Nennbetrag zu berücksichtigen.

Zu der Frage, ob bereits die Darlehenshingabe an einen vermögenslosen Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren ist, die beim Gesellschafter zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt, hat sich der Bundesfinanzhof im vorliegenden Urteil nicht abschließend geäußert.

---

## **Kursverluste und wechselkursbedingte höhere Tilgungsleistungen bei Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Das Finanzgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 21. Mai 2015 (Aktenzeichen 2 K 197/14) entschieden, dass die Kursverluste sowie die wechselkursbedingten höheren Tilgungsleistungen bei Fremdwährungsdarlehen im Rahmen der Überschusseinkünfte, im vorliegenden Fall explizit bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sind.

Im Ergebnis werden die Währungsverluste bei den Überschusseinkünften – anders als bei betrieblichen Gewinneinkünften – der privaten, steuerlich irrelevanten Vermögenssphäre zugeordnet bzw. dürfen keine steuerliche Berücksichtigung erfahren und laufen somit in voller Höhe ins Leere.

Über dieses Urteil wird in Kürze noch der Bundesfinanzhof entscheiden.

---

## **Teileinkünfteverfahren auch bei unmaßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft anwendbar**

Dividenden unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragssteuer und damit einem Steuersatz von 25 %. Auf Antrag können Dividenden aber auch nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren besteuert werden, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Beim Teileinkünfteverfahren werden die Dividenden nur zu 60% besteuert, unterliegen aber dem persönlichen Regelsteuersatz. Die Voraussetzungen für das Teileinkünfteverfahren sind unter anderem dann gegeben, wenn der Gesellschafter zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese beruflich tätig ist.

In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VIII R 3/14, Urteil vom 25. August 2015) hatte ein Finanzamt einen Antrag auf Teileinkünfteverfahren abgelehnt. Zur Begründung erklärte das Finanzamt, das Teileinkünfteverfahren sei nur anzuwenden, wenn der Gesellschafter auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben könne.

Das sah der Bundesfinanzhof auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts anders. Ein Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens erfordert nicht, dass der Anteilseigner aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

---

## **Bestimmung der Einkunftsart von Bürgschaftsverlusten eines Geschäftsführers**

Ausgaben im Zusammenhang mit Einkünften als Arbeitnehmer kann der Steuerpflichtige in der Regel als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist ein solcher Abzug seit 2009 nur noch in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Eine Zuordnung der Ausgaben zu einer bestimmten Einkunftsart kann also sehr relevant sein. In seinem Urteil vom 8. Juli 2015 (Aktenzeichen VI R 77/14) äußerte sich der Bundesfinanzhof nun zu der Zurechnung von Erwerbsaufwendungen. Demnach sind Erwerbsaufwendungen den Einkünften zuzurechnen, zu denen der engere und wirtschaftlich vorrangige Zusammenhang besteht. Dies kann

möglicherweise auch eine zunächst nur angestrebte Tätigkeit sein. In diesem Fall muss die künftige Erwerbstätigkeit aber schon konkret feststehen.

Im vorliegenden Fall hielt ein Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH Anteile an dieser nur treuhänderisch für einen Treugeber, der ihm eine spätere GmbH-Beteiligung in Aussicht stellte. Steuerlich war er somit nicht Gesellschafter. Da die GmbH Insolvenz anmeldete, ist es nie zu der versprochenen Beteiligung gekommen. In diesem Zusammenhang sind dem Geschäftsführer Aufwendungen auf Grund einer Bürgschaft für eine Grundstücksfinanzierung der GmbH entstanden, die er als Werbungskosten abziehen wollte. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil es meinte, die Bürgschaft sei im Hinblick auf die in Aussicht gestellte GmbH-Beteiligung gegeben worden und deshalb nicht seiner Arbeitnehmertätigkeit, sondern den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof konnte den Fall nicht abschließend entscheiden und hat die Sache an das Finanzgericht mit folgenden Hinweisen zurückverwiesen: Für die Zurechnung von Werbungskosten zu einer bestimmten Einkunftsart ist der vorrangige wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang maßgebend. Sie wären nur dann den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen, wenn die in Aussicht gestellte GmbH-Beteiligung hinreichend konkret und objektiv feststellbar ist. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind die Aufwendungen wie beantragt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig.

---

### **Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen ist keine Begründung zur Steuerbefreiung von Erstattungszinsen**

Der Bundesfinanzhof bestätigte in seinem Urteil vom 15. April 2015 (Aktenzeichen: VIII R 30/13), dass die Besteuerung von Erstattungszinsen im Vergleich zur Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz darstellt. Nachzahlungszinsen sind generell der Sphäre einer steuerrechtlich unbeachtlichen Einkommensverwendung zugeordnet. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn es sich um Erwerbsaufwendungen (Betriebsausgaben oder Werbungskosten) oder ausdrücklich zum Abzug zugelassene Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen handeln würde. Es besteht nach Aussage des Bundesfinanzhofes keine Korrespondenz zwischen dem Abzugsverbot einer steuerrechtlich unbeachtlichen Verwendung von Einkünften und der Besteuerung von Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

**Hinweis:** Bezüglich dieser Problematik ist beim Bundesverfassungsgericht inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, so dass anhängige Fälle offen gehalten werden sollen.

---

### **Änderung vorläufiger Steuerbescheide bei geplanter Vermietung**

Zwischenzeitliche Verluste aus der Vermietung oder geplanten Vermietung von Immobilien sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nur dann zu berücksichtigen, wenn grundsätzlich eine sog. Einkunftserzielungsabsicht vorliegt, der Vermieter also die Absicht hat, auf Dauer gesehen nachhaltig Überschüsse zu erzielen. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung zu marktüblichen Bedingungen ist dies in der Regel unproblematisch.

Eine gesonderte Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht ist unter anderem vorgesehen, wenn unklar ist, ob eine Vermietungsabsicht besteht, die Vermietung nicht auf Dauer angelegt ist, eine Wohnung verbilligt überlassen wird

oder eine Immobilie leer steht. In diesen Fällen hat die Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Einkommensteuer zunächst vorläufig festzusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern.

Mit Urteil vom 16. Juni 2015 (Aktenzeichen IX R 27/14) hat der Bundesfinanzhof über einen Fall entschieden, in dem zunächst Ungewissheit über die Einkunftserzielungsabsicht bestand und das Finanzamt die vorläufige Steuerfestsetzung zuungunsten der Steuerpflichtigen änderte.

Im Streitfall erwarb die Klägerin ein Einfamilienhaus, das sie zunächst selbst bewohnte und anschließend umfangreich instand setzte. Über mehrere Jahre hinweg schaltete die Klägerin Anzeigen, um das Gebäude zu vermieten, eine tatsächliche Vermietung kam jedoch nicht zustande. Schließlich nutzte die Klägerin das Haus wieder zu eigenen Wohnzwecken.

Das Finanzamt hatte die Werbungskostenüberschüsse aus den Jahren der Renovierung zunächst als negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt. Da die Einkunftserzielungsabsicht jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, wurde die Einkommensteuer der betreffenden Jahre nur vorläufig festgesetzt.

Wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat, ist das Finanzamt bei ungewisser Vermietungsabsicht zur Änderung einer vorläufigen Steuerfestsetzung auch dann befugt, wenn sich eine neue Tatsachenlage allein durch Zeitablauf ergeben hat. Kommt es über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nicht zu der angeblich beabsichtigten Vermietung, ist es regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die Vermietungsabsicht verneint wird.

Die Ungewissheit hinsichtlich der Vermietungsabsicht ist verfahrensrechtlich nicht beseitigt, solange eine zukünftige Vermietung nicht ausgeschlossen ist und der Steuerpflichtige Maßnahmen ergreift, die darauf gerichtet sind, die Vermietung zu ermöglichen oder zu fördern, z.B. Anzeigen schaltet oder einen Makler beauftragt.

Für die Festsetzungsfrist der Einkommensteuer gilt in diesen Fällen eine Ablaufhemmung, die es der Finanzverwaltung ermöglicht, vorläufige Steuerfestsetzungen für einen sehr weitreichenden Zeitraum zu ändern.

**Hinweis:** Werden Verluste aus Vermietung und Verpachtung nachträglich nicht anerkannt, können neben Steuernachzahlungen auch erhebliche Nachzahlungszinsen fällig werden. Daher sollte man in Fällen, in denen die Einkunftserzielungsabsicht nicht eindeutig dokumentiert werden kann, vorsichtig sein.

---

## Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder

Kindern, die keinen Wohnsitz im Inland oder der Europäischen Union haben, wird in Deutschland kein Kindergeld gewährt. Dies ist insbesondere relevant, wenn sich Kinder oder Jugendliche zu Ausbildungszwecken im Ausland aufhalten.

Der Kindergeldanspruch bleibt dann erhalten, wenn das Kind trotz seines Aufenthaltes im Ausland seinen Wohnsitz im Inland beibehält. Davon ist nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 23. Juni 2015, Aktenzeichen III R 38/14) auszugehen, wenn es den überwiegenden Teil der ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbringt.

Die ausbildungsfreie Zeit entspricht nicht zwingend der vorlesungsfreien Zeit. Wenn das Kind in den Semesterferien im Ausland beispielsweise an ausbildungsbegleitenden Maßnahmen teilnimmt oder sich auf Prüfungen vorbereitet, zählen diese Zeiten ebenfalls zur Ausbildung.



---

## Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung

Ein Ehepaar ließ während seines Urlaubs seine Katze in der eigenen Wohnung betreuen. Die Rechnung von EUR 302,90 beglichen die Eheleute durch Überweisung. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten sie für diese Aufwendungen die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 3. September 2015 (Aktenzeichen VI R 13/15) entschieden, dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt eines Steuerzahlers aufgenommenen Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigt werden kann. Begründet hat der Bundesfinanzhof dies damit, dass Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten regelmäßig anfallen und typischerweise durch den Steuerzahler selbst oder durch andere Haushaltsangehörige erledigt werden.

---

## Kostentrennung bei Vermietung von gemischt genutzten Grundstücken

Nebenkosten können den Mieter erheblich belasten, insbesondere wenn die Vorauszahlungen den tatsächlichen Bedarf nicht decken und der Mieter Nachzahlungen zu leisten hat. Der Vermieter hat dazu eine geordnete und nachvollziehbare Abrechnung zu erstellen, aus der klar hervor geht wie die Belastung unter den einzelnen Parteien aufzuteilen ist. Für gewerblich genutzte Flächen sind viele Nebenkosten, so auch die Grundsteuer, höher als für Wohnflächen. Befinden sich in einem Gebäude also Wohnflächen und Gewerbeflächen zugleich, ist eine korrekte Abgrenzung besonders wichtig.

Bei einem gemischt genutzten Grundstück muss der Vermieter in der Nebenkostenabrechnung bei der Position der Grundsteuer die Kosten für Gewerbe- und Wohneinheiten trennen. Das hat das Amtsgericht Köln (Aktenzeichen 213 C 116/14, Urteil vom 31. Mai 2015) entschieden.

Im entschiedenen Fall teilte der Vermieter die Grundsteuer einfach auf die gesamte Fläche, bestehend aus Wohnungen und Gewerbefläche auf. Diese Art der Umlage führte nach dem Urteil der Richter nicht zu einem akzeptablen Ergebnis. Eine Abrechnungsvereinfachung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn den Mietern der Wohneinheiten nur eine geringe Mehrbelastung entsteht und die Aufteilung in der Abrechnung für den Vermieter einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Ein solcher Mehraufwand ist bei der Grundsteuer nicht gegeben, da der Einheitswertbescheid bereits eine Aufteilung der Anteile für Wohn- und Gewerberaum enthält.

## Termine Februar 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Gewerbesteuer	15.2.2016	18.2.2016	12.2.2016
Grundsteuer	15.2.2016	18.2.2016	12.2.2016
Sozialversicherung	25.2.2016	entfallt	entfallt

## Termine Marz 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeitrage fallig werden:

Steuerart	Falligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
Korperschaftsteuer, Solidaritatzuschlag	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
Umsatzsteuer	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
Sozialversicherung	29.3.2016	entfallt	entfallt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beitrage sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfaltiger Bearbeitung nicht ubernommen werden. Die Ausfuhungen dienen ausschlielich der allgemeinen Information und konnen daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfugung.